Vereinbarung über den Betrieb der Wasserversorgung durch den Zweckverband Gruppenwasserversorgung Oberes Neckertal

Erster Beitritt am: 23.03.1979 (Stand: 23.03.1979)

Bemerkungen

Kanton	Bemerkungen

Änderungs- und Beitrittstabelle

Erstfassung:

Erster Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
23.03.1979	23.03.1979	–

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
AR	23.03.1979	23.03.1979	
SG	23.03.1979	23.03.1979	nGS 23–58

Vereinbarung über den Betrieb der Wasserversorgung durch den Zweckverband Gruppenwasserversorgung Oberes Neckertal

vom 23. März 1979 (Stand 23. März 1979)

Die Regierungen der Kantone St.Gallen und Appenzell A.Rh.

erlassen

gestützt auf Art. 33 des st.gallischen Organisationsgesetzes vom 29. Dezember 1947[1], Art. 53 des st.gallischen Gesetzes über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960[2] und Art. 55 des st.gallischen Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968[3] sowie auf Art. 119 Abs. 2 des appenzellisch-ausserrhodischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 27. April 1969

als Vereinbarung:[4]

Art. 1

[1] Die politischen Gemeinden St.Peterzell und Hemberg[5], die Dorfkorporation St.Peterzell, die Wasserkorporationen Wald-Landscheide-Stafel[6] und Brunnadern-Spreitenbach-Furt[7] sowie die Einwohnergemeinde Schwellbrunn sind ermächtigt, durch ihre Mitgliedschaft im Zweckverband Gruppenwasserversorgung Oberes Neckertal eine gemeinsame Wasserversorgung zu betreiben.[8]

[2] Zweck und Organisation des Verbandes sowie die Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden unter sich und gegenüber dem Verband sind von den beteiligten Mitgliedern vertraglich festzulegen. Die Verträge unterliegen der Genehmigung durch die zuständigen Behörden[9] der Vertragskantone und treten nach beidseitiger Genehmigung in Kraft.

1 Aufgehoben; nGS 16–52 (sGS 151.1).
2 sGS 751.1.
3 sGS 871.1.
4 nGS 14–16. In Vollzug ab 23. März 1979.
5 Die politische Gemeinde Hemberg ist im März/April 1986 aus dem Zweckverband ausgetreten.
6 Nunmehr Wasserkorporation Wald.
7 Nunmehr Wasserkorporation Brunnadern und Umgebung.
8 Die politische Gemeinde Brunnadern sowie die Wasserkorporationen Bächli und Oberhelfenschwil sind dem Zweckverband auf 1. Oktober 1988 beigetreten.
9 Im Kanton St.Gallen das Departement des Innern; Art. 22 lit. c GeschR, sGS 141.3.

Art. 2

[1] Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort des Verbandspräsidenten.

Art. 3

[1] Dem Verband können weitere Gemeinden, Korporationen und Zweckverbände beitreten.

[2] Der Verband kann durch die zuständigen Behörden der Vertragskantone verhalten werden, weitere Partner aufzunehmen.

Art. 4

[1] Für die Verantwortlichkeit der Verbandsorgane und für die Besorgung der Verbandsangelegenheiten sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Kantons St.Gallen[10] massgebend.

Art. 5

[1] Für Bau, Bestand und Betrieb der verbandseigenen Anlagen findet das Recht der gelegenen Sache Anwendung, soweit der Zweckverbandsvertrag keine Vorschriften enthält.

Art. 6

[1] Über öffentlich-rechtliche Anstände zwischen dem Verband oder einzelnen Verbandsgemeinden einerseits und Dritten anderseits entscheiden die zuständigen ordentlichen Gerichts- und Verwaltungsbehörden der Vertragskantone.

Art. 7

[1] Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen beteiligten Verbandsgemeinden oder zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern entscheidet ein Schiedsgericht. Einem solchen Entscheid hat ein Verständigungsverfahren in der Abgeordnetenversammlung vorauszugehen.

10 Insbesondere Verantwortlichkeitsgesetz, sGS 161.1.

[2] Die Regierungen der Vertragskantone bestimmen innert dreissig Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichtes durch den Verband oder eine Verbandsgemeinde je einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter bezeichnen gemeinsam innert einer weiteren Frist von fünfzehn Tagen als weiteres Mitglied des Schiedsgerichtes einen Obmann. Können sich die Schiedsrichter innert Frist nicht einigen, so wird die Wahl durch den Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichtes getroffen. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des st.gallischen Gesetzes über die Zivilrechtspflege.[11]

[3] Entscheide des Schiedsgerichtes sind unter Vorbehalt eines allfälligen Rechtsmittels gemäss Bundesrecht endgültig. Sie sind den Regierungen der Vertragskantone mitzuteilen.

Art. 8

[1] Zivilrechtliche Streitigkeiten sowie Anstände, bei denen einer Verbandsgemeinde oder dem Verband lediglich die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichts- und Verwaltungsbehörden der Vertragskantone.

Art. 9

[1] Die Regierungen der Vertragskantone verpflichten sich, den vom Schiedsgericht oder von den zuständigen Behörden des andern Kantons gefällten Entscheiden Nachachtung zu verschaffen.

[2] Entscheide, die eine Geldforderung betreffen, sind gemäss Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs[12] vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Art. 10

[1] Streitigkeiten zwischen den Vertragskantonen über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden gemäss Art. 113 Abs. 1 Ziff. 2 der Bundesverfassung[13] dem Bundesgericht unterbreitet.

Art. 11

[1] Die Anpassung dieser Vereinbarung an die zukünftige Gesetzgebung des Bundes oder der Vertragskantone bleibt vorbehalten. Die Kantone setzen sich darüber ins Einvernehmen.

11 nGS 22–56 (sGS 961.1).
12 BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1.
13 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, SR 101.

Art. 12

[1] Diese Vereinbarung wird angewendet, sobald sie von beiden Vertragskantonen unterzeichnet ist.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	23–58	23.03.1979	23.03.1979

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
23.03.1979	23.03.1979	Erlass	Grunderlass	23–58